

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Liste der Be- oder Verarbeitungen .....   | 2 |
| Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II .....  | 3 |
| Bemerkung 1 .....   | 3 |
| Bemerkung 2 .....   | 3 |
| Bemerkung 3 .....   | 3 |
| Bemerkung 4 .....   | 4 |
| Bemerkung 5 .....   | 5 |
| Bemerkung 6 .....   | 6 |
| Bemerkung 7 .....   | 6 |
| LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE<br>URSPRUNGSEIGENSCHAFT Vorgenommen werden müssen, um den hergestellten<br>Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen ..... | 8 |

**Liste der Be- oder Verarbeitungen**

Gültig für die folgenden Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA, welche bezüglich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln verweisen oder identische Ursprungsregeln anwenden:

- EFTA-Übereinkommen
- Schweiz-Europäische Gemeinschaft
- EFTA-Albanien
- EFTA-Bosnien und Herzegowina
- EFTA-Mazedonien
- EFTA-Montenegro
- EFTA-Serbien
- EFTA-Georgien

## Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

### Bemerkung 1

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls gelten können.

### Bemerkung 2

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechenden Regeln in Spalte 3 oder 4 beziehen sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

### Bemerkung 3

- 3.1 Die Vorschriften des Artikels 6 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen im Land der Vertragsparteien.

*Beispiel:*

Ein Motor der Nr. 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Nr. ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in einer Vertragspartei aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Nr. ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im gleichen oder in einem anderen Unternehmen dieser Vertragspartei hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.2 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmass der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 3.3 Wenn eine Regel besagt, dass "Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch die der hergestellten Ware) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position ..." oder "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware", dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbeschreibung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der Nrn. 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Nr. 1904, die die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich ausschliesst, verhindert nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestelltem Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Prozentsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Prozentsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Prozentsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

#### **Bemerkung 4**

- 4.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schliesst auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2 Der Begriff «natürliche Fasern» umfasst Rosshaar der Nr. 0511, Seide der Nrn. 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Nrn. 5101–5105, Baumwolle der Nrn. 5201–5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Nrn. 5301–5305.
- 4.3 Die Begriffe «Spinnmasse», «chemische Materialien» und «Materialien für die Papierherstellung» stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50–63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

- 4.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff «synthetische oder künstliche Kurzfasern» bezieht sich auf synthetische oder künstliche Kurzfasern oder auf Abfälle der Nrn. 5501–5507.

### Bemerkung 5

- 5.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2 Die in der Bemerkung 5.1 genannte Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Kurzfasern aus Polypropylen,
- synthetische Kurzfasern aus Polyester,
- synthetische Kurzfasern aus Polyamid,
- synthetische Kurzfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Kurzfasern aus Polyimid,
- synthetische Kurzfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Kurzfasern aus Poly(phenylen sulfid),
- synthetische Kurzfasern aus Poly(vinyl chlorid),
- andere synthetische Kurzfasern,
- künstliche Kurzfasern aus Viskose,
- andere künstliche Kurzfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Nr. 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Nr. 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Nr. 5205, das aus Baumwollfasern der Nr. 5203 und aus synthetischen Kurzfasern der Nr. 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Kurzfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus

chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 % des Gewichts des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Nr. 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Nr. 5107 und aus Garn aus synthetischen Kurzfasern der Nr. 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 % des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Nr. 5802, das aus Baumwollgarn der Nr. 5205 und aus Baumwollgewebe der Nr. 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Nr. 5205 und aus synthetischem Gewebe der Nr. 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

## Bemerkung 6

- 6.1 Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fussnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und dass ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2 Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

*Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schliesst dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reissverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50–63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

## Bemerkung 7

- 7.1 Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Nrn. ex 2707, 2713–2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;

- d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation.
- 7.2 Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Nrn. 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation;
  - k) nur für Schweröle der Nr. ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
  - l) nur für Erzeugnisse der Nr. 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
  - m) nur für Schweröle der Nr. ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Nr. ex 2710 mit Wasserstoff (z.B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
  - n) nur für Heizöl der Nr. ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschliesslich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
  - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Nr. ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
  - p) nur für Produkte in Rohform der Nr. ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3 Im Sinne der Nrn. ex 2707, 2713–2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE  
URSPRUNGSEIGENSCHAFT Vorgenommen werden müssen, um den  
HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das jeweilige Abkommen.  
Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des entsprechenden Abkommens zu konsultieren.



| HS-Position  | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|--------------|---|---|----------|
| (1)          | (2)   | (3)   | oder (4) |
| Kapitel 1    | Lebende Tiere   | Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein   |          |
| Kapitel 2    | Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |
| Kapitel 3    | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind   |          |
| ex Kapitel 4 | Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind   |          |
| 0403         | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Jogurt, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz Früchten, oder Kakao | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br>- alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sind und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

| <b>HS-Position</b>          | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|-----------------------------|---|---|----------|
| (1)                         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex Kapitel 5<br><br>ex 0502 | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:<br><br>Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind<br><br>Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten   |          |
| Kapitel 6                   | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels  | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet         |          |
| Kapitel 7                   | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind   |          |
| Kapitel 8                   | genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen   | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 9                | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |          |
|--------------------|--|--|----------|
| (1)                | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 0901               | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |          |
| 0902               | Tee, auch aromatisiert   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |          |
| ex 0910            | Gewürzmischungen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |          |
| Kapitel 10         | Getreide   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                       |          |
| ex Kapitel 11      | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind |          |
| ex 1106            | Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713  | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708   |          |
| Kapitel 12         | Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                       |          |
| 1301               | Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|--|---|----------|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 1302          | <p>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |          |
| Kapitel 14    | Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |
| ex Kapitel 15 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| 1501          | <p>Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett, anderes als solches der Nrn. 0209 oder 1503:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Knochenfett und Abfallfett</li> </ul>  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506   |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|--|--|----------|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 1502        | - andere   | Herstellen aus Fleisch oder geniessbaren Schlachtnebenprodukten von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder geniessbaren Schlachtnebenprodukten von Hausgeflügel der Position 0207 |          |
|             | Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, andere als solche der Nr. 1503:<br><br>- Knochenfett und Abfallfett | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506  |          |
| 1504        | - andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |
|             | Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:       |  |          |
|             | - feste Fraktionen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1504   |          |
|             | - andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind   |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex 1505       | Lanolin, raffiniert   | Herstellen aus Wollfett der Position 1505   |          |
| 1506          | <p>Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- feste Fraktionen</li> <li>- andere</li> </ul>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>  |          |
| 1507 bis 1515 | <p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln</li> <li>- feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---------------|--|--|--|
| (1)           | (2)  | (3) oder (4)   |  |
| 1516          | Tierische und pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.</li> </ul>             |  |
| 1517          | Margarine; geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels , ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.</li> </ul> |  |
| Kapitel 16    | Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Kriebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Tieren des Kapitels 1 und/oder</li> <li>- bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>  |  |
| ex Kapitel 17 | Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |  |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|--|---|----------|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4) |
| ex 1701     | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 1702        | Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: |   |          |
|             | - chemische reine Maltose und Fructose   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1702  |          |
|             | - andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
|             | - andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind   |          |
| ex 1703     | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses                                    | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|--|---|--|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)  |  |
| 1704        | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade) | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| Kapitel 18  | Kakao und Zubereitungen aus Kakao                                | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 1901        | <p>Malzextrakt;<br/>Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen;<br/>Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Malzextrakt</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|--|--|----------|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 1902        | <p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <p>- 20 Gewichtsprozent oder weniger Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</p> <p>- mehr als 20 Gewichtsprozent Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</p> | <p>Herstellen, bei dem alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>- alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</p> <p>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> |          |
| 1903        | Tapioka und Tapiokaersatz aus Stärke, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln oder in ähnlichen Formen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|--|--|----------|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 1904          | Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (anderes als Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Griess), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806,<br>- bei dem alle verwendeten Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte ‚Zea Indurata‘ sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 1905          | Back- und Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11   |          |
| ex Kapitel 20 | Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |          |
| ex 2001       | Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |

| HS-Position            | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|------------------------|--|---|----------|
| (1)                    | (2)  | (3)   | oder (4) |
| ex 2004 und<br>ex 2005 | Kartoffeln, in Form von Mehl, Griess oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| 2006                   | Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |          |
| 2007                   | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |          |
| ex 2008                | - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol<br><br>- Erdnusspaste; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 2009          | <p>- andere, ausgenommen Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren</p> <p>Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen</p> | <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |          |
| ex Kapitel 21 | Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| 2101          | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate   | <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>  |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|---|---|----------|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 2103        | Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:<br><br>- Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel<br><br>- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                             |          |
| ex 2104     | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüse der Positionen 2002 bis 2005   |          |
| 2106        | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---------------|---|--|--|
| (1)           | (2)   | (3) oder (4)   |  |
| ex Kapitel 22 | Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |  |
| 2202          | Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 2009 | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br>- bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sind |  |



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 2207          | Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt | Herstellen<br>- aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und<br>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |          |
| 2208          | Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen                             | Herstellen<br>- aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und<br>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |          |
| ex Kapitel 23 | Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|--------------------|---|---|----------|
| (1)                | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex 2301            | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungeniessbar  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |
| ex 2303            | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtsprozent | Herstellen, bei dem aller verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist   |          |
| ex 2306            | Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtsprozent  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |
| 2309               | Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art   | Herstellen, bei dem<br>- alles verwendete Getreide, aller verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, alles verwendete Fleisch und alle verwendete Milch Ursprungswaren sind und<br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind |          |
| ex Kapitel 24      | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 2402          | Zigarren (einschliesslich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen   | Herstellen, bei dem mindestens 70 Gewichtsprozent des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind |          |
| ex 2403       | Rauchtabak  | Herstellen, bei dem mindestens 70 Gewichtsprozent des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind |          |
| ex Kapitel 25 | Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| ex 2504       | Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen   | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit   |          |
| ex 2515       | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger  | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise   |          |
| ex 2516       | Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise  |          |
| ex 2518       | Dolomit, gebrannt   | Brennen von nicht gebranntem Dolomit   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|--------------------|---|---|----------|
| (1)                | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex 2519            | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden. |          |
| ex 2520            | Gips, für zahnärztliche Zwecke besonders zubereitet   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |          |
| ex 2524            | Asbestfasern  | Herstellen aus Asbestkonzentrat   |          |
| ex 2525            | Glimmerpulver   | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall  |          |
| ex 2530            | Farberden, gebrannt oder gemahlen   | Brennen oder Mahlen von Farberden   |          |
| Kapitel 26         | Erze, Schlacken und Aschen  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex Kapitel 27      | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|--|--|----------|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4) |
| ex 2707     | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 % Vol. übergehen (einschliesslich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Treib- oder Brennstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 2709     | Öl aus bituminösen Mineralien, roh   | Schwelung bituminöser Mineralien   |          |
| 2710        | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle   | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>2</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 2711        | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe   | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 2712        | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|--|--|--|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)   |  |
| 2713        | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 2714        | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine         | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|--|---|---|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 2715          | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen) | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup> oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| ex Kapitel 28 | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdenmetallen oder Isotopen; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2805       | „Mischmetall“  | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex 2811       | Schwefeltrioxid  | Herstellen aus Schwefeldioxid   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------|---|--|---|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| ex 2833       | Aluminiumsulfate  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex 2840       | Natriumperborat   | Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2852       | Quecksilberverbindungen innerer Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| ex 2901     | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Treib- oder Brennstoffe                                     | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 2902     | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Treib- oder Brennstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| ex 2905     | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 2915        | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2932     | - Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|             | - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 2933        | Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e)  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------|--|--|---|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 2934          | Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2939       | Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 Gewichtsprozent oder mehr   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| 3002          | Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch auf biotechnologischem Weg gewonnen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: |  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|--|---|----------|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4) |
|             | <p>- Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>- andere</p> <p>-- Menschliches Blut</p> <p>-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---------------|---|--|--|
| (1)           | (2)   | (3) oder (4)   |  |
| 3003 und 3004 | -- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin Blutglobuline und Serumglobine | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
|               | -- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
|               | -- andere   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3003 und 3004 | Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006):          |  |  |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| ex 3006     | <p>- hergestellt aus Amicacin der Position 2941</p> <p>- andere</p> <p>Pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30</p> <p>- sterile, nicht klebende Barrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, resorbierbar oder nicht;</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen:</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Es ist an dem in der anfänglichen Einreihung festgelegten Ursprung des Erzeugnisses festzuhalten</p> |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|---------------|---|---|--|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)   |
|               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen</li> <br/> <li>- Fertigerzeugnisse aus Geweben</li> <br/> <li>- erkennbare Vorrichtungen zur Verwendung bei Stomie</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- Kurzfasern:<br/>weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 31 | Düngemittel;<br>ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet      |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



| HS-Position                  | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|------------------------------|---|--|---|
| (1)                          | (2)   | (3) oder (4)   |   |
| ex 3105                      | <p>Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natriumnitrat</li> <li>- Calciumcyanamid</li> <li>- Kaliumsulfat</li> <li>- Kaliummagnesiumsulfat</li> </ul> | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der hergestellten Ware</li> <li>Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>  |
| ex Kapitel 32<br><br>ex 3201 | <p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:</p> <p>Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate</p>  | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |   |
|--------------------|--|---|---|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 3205               | Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken <sup>1</sup> | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 33      | Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel; ausgenommen:          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|---|---|---|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| 3301          | Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions- Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle | Herstellen aus Materialien jeder Position, einschliesslich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>1</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcremen, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|---|--|---|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| ex 3403     | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 Gewichtsprozent an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>1</sup> oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| 3404        | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:<br><br>- auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen<br><br>- andere | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:<br><br>- hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|--|---|---|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4)  |
|               |  | <p>- Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und</p> <p>- Vormaterialien der Position 3404.</p> <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |   |
| ex Kapitel 35 | Eiweissstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3505          | <p>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. vorgelatinierte oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <p>- Stärkeether und -ester</p> | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 3505  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |   |
|--------------------|--|--|---|
| (1)                | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| ex 3507            | - andere<br><br>Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108<br><br>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| Kapitel 36         | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 37      | Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken, ausgenommen:                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 3701        | <p>Lichtempfindliche, fotografische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen</p> <p>lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:</p> <p>- Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 3702        | <p>Lichtempfindliche, fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen</p> <p>lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet</p>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>  |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |   |
|--------------------|--|---|---|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 3704               | Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, aber nicht entwickelt  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 38      | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3801            | - kolloider Graphit in ölicher Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden<br><br>- Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 Gewichtsprozent Graphit mit Mineralölen bestehend | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3803            | Tallöl, raffiniert   | Raffinieren von rohem Tallöl  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3805            | Sulfatterpentinöl, gereinigt   | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                   |   |
|-------------|---|---|---|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| ex 3806     | Harzester   | Raffinieren von Harzsäuren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3807     | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt  | Destillieren von Holzteer   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3808        | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren (wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |   |
| 3809        | Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---|---|--|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)  |  |
| 3810        | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweisselektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |
| 3811        | <p>Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere, zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:</p> <p>- Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |  |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                 |          |
|-------------|--|---|----------|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 3812        | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3813        | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und -bomben   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3814        | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3818        | Dotierte chemische Elemente zur Verwendung in der Elektronik, in Form von Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; dotierte chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                 |          |
|-------------|---|---|----------|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 3819        | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragungen, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtsprozent | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3820        | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| ex 3821     | Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschliesslich Viren und ähnliche Organismen) oder von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen                                     | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3822        | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf Trägern aller Art und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, andere als solche der Nrn. 3002 oder 3006; Standard-Referenz-Materialien              | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 3823        | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:<br><br>- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---|---|--|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)  |  |
| 3824        | <p>- Technische Fettalkohole</p> <p>Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- folgende Waren dieser Position:</li> <li>-- zubereitete Bindemittel für Giessereiformen und -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzen</li> <li>-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>-- Sorbit, ausgenommen solches der Nr. 2905</li> <li>-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <li>-- Ionenaustauscher</li> <li>-- Absorptionsmittel zur Vervollständigung des Vakuums in elektrischen Röhren (Getter)</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 3823</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen |  |
|---------------|---|---|--|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)   |
|               | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)</li> <li>-- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse</li> <li>-- Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>-- Fuselöle und Dippelöle</li> <li>-- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <li>-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> <li>- andere</li> </ul> |   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 3901 bis 3915 | <p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch; ausgenommen Waren der Positionen ex3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p>   |   |  |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| ex 3907     | - Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 Gewichtsprozent | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|             | - andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup>  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|             | - Copolymere aus Polycarbonat- und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymeren (ABS)   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup>         |   |

<sup>1</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---------------|--|--|--|
| (1)           | (2)  | (3) oder (4)   |  |
| 3912          | <p>- Polyester</p> <p>Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 3916 bis 3921 | <p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <p>- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |



| HS-Position            | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|------------------------|---|---|---|
| (1)                    | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| ex 3916 und<br>ex 3917 | -- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 Gewichtsprozent | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup>                 | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                        | -- andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup>  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                        | Profile, Rohre und Schläuche  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses                                       | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|---|---|---|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| ex 3920       | - Folien aus Ionomeren  | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                          |   |
| ex 3921       | Bänder aus Kunststoffen, metallisiert                               | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>1</sup>   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3922 bis 3926 | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex Kapitel 40 | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |   |
| ex 4001       | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp                  | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk   |   |

<sup>1</sup> Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) — weniger als 2 % beträgt.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 4005          | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |          |
| 4012          | Runderneuerte oder gebrauchte Luftreifen, aus Kautschuk; Vollreifen, Laufbänder für Luftreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk<br><br>- Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk<br><br>- andere | Runderneuern von gebrauchten Reifen<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012                        |          |
| ex 4017       | Waren aus Hartkautschuk   | Herstellen aus Hartkautschuk   |          |
| ex Kapitel 41 | Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| ex 4102       | rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart   | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen  |          |
| 4104 bis 4106 | Leder und Häute, gegerbt oder «crust», auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet  | Nachgerben von vorgegerbtem Leder<br><br>oder<br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |

| <b>HS-Position</b>  | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|---------------------|---|---|----------|
| (1)                 | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 4107, 4112 und 4113 | Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, enthaart, auch gespalten | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4113   |          |
| ex 4114             | Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder   | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113 wenn sein Wert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |
| Kapitel 42          | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex Kapitel 43       | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex 4302             | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:<br><br>- in Platten, Kreuzen, oder ähnlichen Formen<br><br>- andere         | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen<br><br>Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen |          |
| 4303                | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen  | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                 |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex Kapitel 44 | Holz, Holzkohle und Holzwaren;<br>ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex 4403       | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob behauen   | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit  |          |
| ex 4407       | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden   | Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden   |          |
| ex 4408       | Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden | An den Kanten Verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden  |          |
| ex 4409       | Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:  |   |          |
|               | - geschliffen oder an den Enden verbunden   | Schleifen oder an den Enden Verbinden   |          |
|               | - gefrieste oder profilierte Leisten und Friese   | Friesen oder Profilieren  |          |

| <b>HS-Position</b>     | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |          |
|------------------------|---|--|----------|
| (1)                    | (2)   | (3)  | oder (4) |
| ex 4410 bis<br>ex 4413 | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke | Friesen oder Profilieren   |          |
| ex 4415                | Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz   | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern  |          |
| ex 4416                | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz   | Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet   |          |
| ex 4418                | - Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden. |          |
|                        | - gefrieste oder profilierte Leisten und Friese   | Friesen oder Profilieren   |          |
| ex 4421                | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe   | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409  |          |
| ex Kapitel 45          | Kork und Korkwaren, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| 4503                   | Waren aus Naturkork   | Herstellen aus Kork der Position 4501  |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                          |          |
|--------------------|---|---|----------|
| (1)                | (2)   | (3)   | oder (4) |
| Kapitel 46         | Flechtwaren und Korbmacherwaren   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| Kapitel 47         | Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex Kapitel 48      | Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex 4811            | Papiere und Pappen, nur liniert oder kariert  | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |          |
| 4816               | Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (ausgenommen solches der Nr. 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|--------------------|--|---|----------|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 4817               | Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen und ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 4818            | Toilettenpapier  | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |          |
| ex 4819            | Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoff  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 4820            | Briefpapierblöcke  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |          |
| ex 4823            | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, zugeschnitten   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |          |



| HS-Position                                  | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|--|---|--|
| (1)  | (2)  | (3) oder (4)  |  |
| <p>ex Kapitel 49</p> <p>4909</p> <p>4910</p> | <p>Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:</p> <p>Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, mit oder ohne Umschläge, Verzierungen oder Ausrüstungen</p> <p>Kalender aller Art, gedruckt, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender:</p> <p>- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911</p> <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911</p> |  |
| <p>ex Kapitel 50</p>                         | <p>Seide; ausgenommen:</p>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p>  |  |

| HS-Position      | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|------------------|---|--|----------|
| (1)              | (2)   | (3)  | oder (4) |
| ex 5003          | Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons, Garnabfälle und Reisspinnstoff) | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide  |          |
| 5004 bis ex 5006 | Garne aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide  | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- anderen natürlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |          |
| 5007             | Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden              | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup>   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
|               | - andere  | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 51 | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|--|--|----------|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 5106 bis 5110 | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar   | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- natürlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |          |
| 5111 bis 5113 | Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup><br><br>Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br><br>oder           |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---|--|---|----------|
| (1)   | (2)  | (3)   | oder (4) |
|   |  | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |
| ex Kapitel 52<br><br>5204 bis 5207<br><br>5208 bis 5212 | Baumwolle;<br>ausgenommen:<br><br>Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle<br><br><br><br><br><br><br><br>Gewebe aus Baumwolle:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br><br>- natürlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br><br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br><br>- Vormaterialien für die Papierherstellung<br><br><br><br>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup> |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
|               | - andere  | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br><br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 53 | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
|               |   | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 5401 bis 5406 | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten                          | Herstellen aus <sup>1</sup>  |          |
|               |   | - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,   |          |
|               |   | - natürlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,  |          |
|               |   | - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder   |          |
|               |   | - Vormaterialien für die Papierherstellung   |          |
| 5407 und 5408 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup>   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses           | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)                                     | (3)  | oder (4) |
|               | - andere                                | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 5501 bis 5507 | Synthetische oder künstliche Kurzfasern | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses                                    | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                  |          |
|---------------|--|--|----------|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 5508 bis 5511 | Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern | Herstellen aus <sup>1</sup>  |          |
|               |  | - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,                         |          |
|               |  | - natürlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,                    |          |
|               |  | - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder   |          |
|               |  | - Vormaterialien für die Papierherstellung   |          |
| 5512 bis 5516 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern:            |  |          |
|               | - in Verbindung mit Kautschukfäden                               | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup>   |          |
|               | - andere   | Herstellen aus <sup>1</sup>  |          |
|               |  | - Kokosgarnen,   |          |
|               |  | - natürlichen Fasern,  |          |
|               |  | - synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, |          |
|               |  | - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder   |          |
|               |  | - Papier   |          |
|               |  | oder   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position               | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------------------|---|--|----------|
| (1)                       | (2)   | (3)  | oder (4) |
|                           |   | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 56<br><br>5602 | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen; Seilerwaren; ausgenommen:<br><br>Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:<br><br>- Nadelfilze | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung<br><br>Herstellen aus <sup>1</sup><br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Jedoch dürfen   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|---|---|---|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| 5604        | <p>Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <p>- Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen</p> | <p>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</p> <p>- Kurzfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</p> <p>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <p>- natürlichen Fasern,</p> <p>- Kurzfasern aus Kasein oder</p> <p>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> | <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 5605        | - andere<br><br>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Spinnstoffgarnen oder aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit einem Metallüberzug | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung   |          |
| 5606        | Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“  | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |          |
| Kapitel 57  | Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen:  |  |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
|               | - andere  | Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokos- oder Jutegarnen,<br>- Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,<br>- natürlichen Fasern oder<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden |          |
| ex Kapitel 58 | Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>1</sup><br><br>Herstellen aus <sup>1</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>oder                              |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 5805        | Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert | <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> |          |
| 5810        | Stickereien am Stück, in Streifen oder Motiven  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  |          |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|---|---|----------|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 5901        | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen   |          |
| 5902        | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:<br><br>- mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 Gewichtsprozent<br><br>- andere  | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse   |          |
| 5903        | Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, andere als solche der Nr. 5902   | Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|--|---|----------|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 5904        | Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten  | Herstellen aus Garnen <sup>1</sup>  |          |
| 5905        | Wandbezüge aus Spinnstoffen:<br><br>- mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material geschichtet<br><br>- andere | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus <sup>1</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>oder |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---|---|--|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)   |
| 5906        | <p>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Nr. 5902:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewirke und Gestricke</li> <li>- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 Gewichtsprozent</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien</p> <p>Herstellen aus Garnen</p> |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 5907          | Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen   | Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 5908          | Gewebe, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen, auch imprägniert:<br><br>- Glühstrümpfe, imprägniert<br><br>- andere | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| 5909 bis 5911 | Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:<br><br>- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Nr. 5911  | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310   |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|--|---|----------|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4) |
|             | <p>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch imprägniert oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Nr. 5911</p> | <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- folgenden Vormaterialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Garne aus Polytetrafluorethylen<sup>2</sup>,</li> <li>-- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</li> <li>-- Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</li> <li>-- Garne aus Polytetrafluorethylen<sup>2</sup>,</li> <li>-- Garne aus synthetischen Kurzfasern aus Poly(p-Phenylenterephthalamid),</li> <li>-- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern<sup>2</sup>,</li> </ul> </li> </ul> |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>2</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---------------------------------|---|--|
| (1)         | (2)                             | (3) oder (4)  |  |
|             | - andere                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>-- natürlichen Fasern,</li> <li>-- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>-- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |  |
| Kapitel 60  | Gewirkte oder gestrickte Stoffe | <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |  |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position  | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|--|--|--|----------|
| (1)  | (2)  | (3)  | oder (4) |
| Kapitel 61   | <p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepasst gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Garnen<sup>1,2</sup></p> <p>Herstellen aus<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |          |
| <p>ex Kapitel 62</p> <p>ex 6202,<br/>ex 6204,<br/>ex 6206,<br/>ex 6209 und<br/>ex 6211</p> | <p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt, ausgenommen:</p> <p>Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt</p>   | <p>Herstellen aus Garnen<sup>1,2</sup></p> <p>Herstellen aus Garnen<sup>2</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<sup>2</sup></p>  |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>2</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position            | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|------------------------|---|---|----------|
| (1)                    | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex 6210 und<br>ex 6216 | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen   | Herstellen aus Garnen <sup>1</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup>   |          |
| 6213 und<br>6214       | Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:<br><br>- bestickt<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>- andere | Herstellen aus rohen einfachen Garnen <sup>1 2</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>1</sup><br><br><br><br><br><br><br>Herstellen aus rohen einfachen Garnen <sup>1 2</sup><br>oder |          |

<sup>1</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>2</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 6217        | <p>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212:</p> <p>- bestickt</p> <p>- Feuerschutz-ausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> | <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert alles verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Garnen<sup>1</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<sup>1</sup></p> <p>Herstellen aus Garnen<sup>1</sup> oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<sup>1</sup></p> |          |

<sup>1</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position                               | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---|---|--|--|
| (1)                                       | (2)   | (3)  | oder (4)                                 |
|   | <p>- Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen</p> <p>- andere</p>  | <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen aus Garnen<sup>1</sup></p> |
| <p>ex Kapitel 63</p> <p>6301 bis 6304</p> | <p>Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:</p> <p>Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:</p> <p>- aus Filz oder Vliesstoffen</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus<sup>2</sup></p> <p>- natürlichen Fasern oder</p> <p>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p>                       |  |

<sup>1</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>2</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|---|---|----------|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 6305        | -- bestickt   | Herstellen aus rohen einfachen Garnen <sup>1,2</sup> oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
|             | -- andere   | Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>1 2</sup>  |          |
| 6306        | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken  | Herstellen aus <sup>3</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                |          |
| 6306        | Planen (Blachen) und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen; Campingausrüstungen:<br><br>- aus Vliesstoffen | Herstellen aus <sup>1 3</sup><br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse   |          |

<sup>1</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>2</sup> Für Waren aus gewirkten oder gestrickten Stoffen, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>3</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|--|--|----------|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 6307          | - andere<br><br>Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung  | Herstellen aus rohen einfachen Garnen <sup>1 2</sup><br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |          |
| 6308          | Warenzusammenstellungen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zubehör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Verpackungen für den Einzelverkauf | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 64 | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406   |          |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>2</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                 |          |
|---------------|--|---|----------|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 6406          | Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren sowie Teile davon   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex Kapitel 65 | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| 6505          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder textilen Fasern <sup>1</sup>   |          |
| ex Kapitel 66 | Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| 6601          | Regenschirme und Sonnenschirme (einschliesslich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |

<sup>1</sup> Siehe Bemerkung 6.

| <b>HS-Position</b>                 | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                          |          |
|------------------------------------|--|---|----------|
| (1)                                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| Kapitel 67                         | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen;<br>künstliche Blumen;<br>Waren aus Menschenhaaren                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex Kapitel 68                      | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex 6803                            | Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer   | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer  |          |
| ex 6812                            | Waren aus Asbest;<br>Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |          |
| ex 6814                            | Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschliesslich agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer)                        |          |
| Kapitel 69                         | Keramische Waren   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex Kapitel 70                      | Glas und Glaswaren, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex 7003,<br>ex 7004 und<br>ex 7005 | Glas mit absorbierender Schicht  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|-------------|---|---|----------|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 7006        | <p>Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material:</p> <p>- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter<sup>1</sup></p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p>   |          |
| 7007        | Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |          |
| 7008        | Isolierverglasungen, mehrschichtig  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |          |
| 7009        | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |          |
| 7010        | Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Töpfe, Röhrchen, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

<sup>1</sup> SEMII — Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|---------------|---|--|----------|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 7013          | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Nrn. 7010 oder 7018) | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 7019       | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)  | Herstellen aus<br>- ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder<br>- Glaswolle   |          |
| ex Kapitel 71 | Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| ex 7101       | Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |          |



| HS-Position                        | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|------------------------------------|--|---|----------|
| (1)                                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| ex 7102,<br>ex 7103 und<br>ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet                               | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen   |          |
| 7106, 7108<br>und 7110             | Edelmetalle:<br><br>- in Rohform   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 oder 7110<br>oder<br>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110<br>oder<br>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen |          |
|                                    | - als Halbzeug oder Pulver   | Herstellen aus Edelmetallen in Rohform  |          |
| ex 7107,<br>ex 7109 und<br>ex 7111 | Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug  | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform  |          |
| 7116                               | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |          |
| 7117                               | Phantasieschmuck   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>oder   |          |

| HS-Position            | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|------------------------|--|--|----------|
| (1)                    | (2)  | (3)  | oder (4) |
|                        |  | Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinieren, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 72          | Eisen und Stahl; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| 7207                   | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205  |          |
| 7208 bis 7216          | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl   | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206  |          |
| 7217                   | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl   | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7207  |          |
| ex 7218 7219 bis 7222  | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl  | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218  |          |
| 7223                   | Draht aus rostfreiem Stahl   | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7218  |          |
| ex 7224, 7225 bis 7228 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht und Stabstahl, warmgewalzt, in unregelmässig aufgehäkelten Rollen (Ringeln); Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224   |          |

| <b>HS-Position</b>  | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                          |          |
|---------------------|---|---|----------|
| (1)                 | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 7229                | Draht aus anderem legierten Stahl   | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224   |          |
| ex Kapitel 73       | Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex 7301             | Spundwandeisen  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206   |          |
| 7302                | Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206   |          |
| 7304, 7305 und 7306 | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |          |
|--------------------|---|--|----------|
| (1)                | (2)   | (3)  | oder (4) |
| ex 7307            | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend   | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |
| 7308               | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Läden, Geländer), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden |          |
| ex 7315            | Gleitschutzketten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                 |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:                                       | Herstellen  |          |
|               |   | - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und      |          |
|               |   | - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |          |
| 7401          | Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| 7402          | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| 7403          | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:                      |   |          |
|               | - raffiniertes Kupfer   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
|               | - Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält    | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer                                 |          |
| 7404          | Abfälle und Schrott, aus Kupfer   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|--|---|----------|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 7405          | Kupfervorlegierungen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus, ausgenommen:  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 7501 bis 7503 | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:   | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|--|--|----------|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 7601        | Aluminium in Rohform   | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br>oder<br>Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium |          |
| 7602        | Abfälle und Schrott, aus Aluminium   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| ex 7616     | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der hergestellten Ware Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                       |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|---|---|----------|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4) |
| Kapitel 77    | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System |   |          |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus, ausgenommen:   | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 7801          | Blei in Rohform:<br><br>- raffiniertes Blei<br><br>- anderes                | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden          |          |
| 7802          | Abfälle und Schrott, aus Blei   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses       | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------|-------------------------------------|---|----------|
| (1)           | (2)                                 | (3)   | oder (4) |
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus, ausgenommen: | Herstellen  |          |
|               |                                     | - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und  |          |
|               |                                     | - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |          |
| 7901          | Zink in Rohform                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden |          |
| 7902          | Abfälle und Schrott, aus Zink       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus, ausgenommen: | Herstellen  |          |
|               |                                     | - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und  |          |
|               |                                     | - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |          |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>  |          |
|--------------------|--|---|----------|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 8001               | Zinn in Rohform  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden   |          |
| 8002 und 8007      | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| Kapitel 81         | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen:<br><br>- andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus<br><br>- andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |
| ex Kapitel 82      | Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen; ausgenommen:      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|---|--|--|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)   |  |
| 8206        | Werkzeuge aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Wareneinzelstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet |  |
| 8207        | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Herstellen von Innen- oder Aussengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                              |  |
| 8208        | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                              |  |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |          |
|--------------------|---|--|----------|
| (1)                | (2)   | (3)  | oder (4) |
| ex 8211            | Messer (andere als solche der Nr. 8208) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau)  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden. |          |
| 8214               | Andere Messerschmiedewaren (z. B. Haarschneide- und Schermaschinen, Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger und zum Küchengebrauch und Papiermesser); Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen) | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.             |          |
| 8215               | Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckierzangen und ähnliche Waren  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.             |          |
| ex Kapitel 83      | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------|---|--|---|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| ex 8302       | Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschliesser   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| ex 8306       | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| ex Kapitel 84 | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate; ausgenommen: | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                              | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8401       | Brennstoffelemente für Kernreaktoren  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position      | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|------------------|---|---|---|
| (1)              | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| 8402             | Dampfkessel (Dampferzeuger), andere als Zentralheizungskessel, die sowohl zum Erzeugen von heissem Wasser als auch zur Erzeugung von Niederdruckdampf hergerichtet sind; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8403 und ex 8404 | Zentralheizungskessel, andere als solche der Nr. 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8403 oder 8404  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8406             | Dampfturbinen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8407             | Hubkolben- und Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8408             | Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8409             | Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nrn. 8407 oder 8408 bestimmt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 8411        | Turbostrahltriebwerke, Turbopropellertriebwerke und andere Gasturbinen | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8412        | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex 8413     | Rotierende Verdrängerpumpen  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8414     | Ventilatoren für industrielle Zwecke                                   | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)  |   |
| 8415        | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8418        | Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415                                  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---|---|--|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)   |
| ex 8419     | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 8420        | Kalender und Walzwerke, andere als für Metalle oder Glas, und Walzen für diese Maschinen  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 8423        | Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück - Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position      | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|------------------|---|--|---|
| (1)              | (2)   | (3) oder (4)   |   |
| 8425 bis<br>8428 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8429             | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel, Schürfwagen (Scrapers), Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader und Schüflader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:<br><br>- Strassenwalzen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
|             | - andere   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8430        | Andere Maschinen und Apparate zur Erdbewegung, zum Abtragen, Baggern, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8431     | Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Strassenwalzen bestimmt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|---|---|---|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| 8439          | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8441          | Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8443       | Drucker, für Büromaschinen (z.B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen usw.)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8444 bis 8447 | Maschinen für die Textilindustrie   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---------------|--|---|---|
| (1)           | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 8456 bis 8466 | Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör dazu,   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8469 bis 8472 | Büromaschinen und -apparate  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8480          | Giesserei-Formkästen; Modellplatten, Giessereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen), für Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8482          | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager)  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8484          | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Umschliessungen; mechanische Dichtungen                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|--|--|--|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)   |
| ex 8486     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl</li> <li>- Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen;</li> <li>- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas</li> <li>- Anreissinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör</li> <li>- zum Spritzgiessen oder Formpressen</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|---------------|---|---|--|
| (1)           | (2)   | (3)   | oder (4)   |
| 8487          | <p>- Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern</p> <p>Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 85 | <p>Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:</p>   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 8501        | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet           | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8502        | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                     | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8501 oder 8503 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8504     | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| ex 8517     | andere Uebermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetzwerk (WAN)), andere als solche der Nrn. 8443, 8525, 8527 oder 8528: | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8518     | Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8519        | Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|---|---|---|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)  |
| 8521        | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfänger   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8522        | Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Geräte der Nrn. 8519 bis 8521 bestimmt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8523        | - Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37;<br><br>- Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, mit Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37; | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|---|--|---|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)   |   |
|             | <p>- Matrizen und Galvanos zum Herstellen von Schallplatten, ausgenommen Waren des Kapitels 37</p> <p>- "intelligente Karten" mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)   |   |
| 8525        | <p>- "intelligente Karten" mit einer elektronischen integrierten Schaltung</p> <p>Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 oder 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>oder</p> <p>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in Artikel 3 nicht genannten Land stattfinden</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |   |
|--------------------|--|--|---|
| (1)                | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 8526               | Geräte für die Funkmessung und -ortung (Radar), Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8527               | Empfangsgeräte für den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8528               | Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; der ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Nr. 8471 verwendeten Art | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 8529        | <p>- andere Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät.<br/>Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät;</p> <p>Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt erkennbar:</p> <p>- als ausschliesslich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt erkennbar</p> <p>- als ausschliesslich oder hauptsächlich für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät bestimmt erkennbar; von der ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|---|--|---|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| 8535        | - andere<br><br>Geräte zum, Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise, für Spannungen von mehr als 1000 V          | Herstellen, bei dem<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8536        | - Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Trennen, Schützen, r Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise, für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V | Herstellen, bei dem<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|--|--|--|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)   |
| 8537        | <p>- Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel</p> <p>-- aus Kunststoff</p> <p>-- aus keramischen Stoffen</p> <p>-- aus Kupfer</p>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
|             | <p>Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Nrn. 8535 oder 8536 ausgerüstet, für die elektrische Steuerung oder die Stromverteilung, auch Instrumente oder Apparate des Kapitels 90 enthaltend, sowie numerische Steuerungen, andere als Vermittlungsapparate der Nr. 8517</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|---|--|---|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)   |   |
| ex 8541     | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers) | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8542     | Elektronische integrierte Schaltungen<br><br>- monolithische integrierte Schaltungen  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>oder<br>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in Artikel 3 nicht genannten Land stattfinden | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------|---|---|--|
| (1)         | (2)   | (3)   | oder (4)   |
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Multichips als Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen</li> <li>- andere</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 oder 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 8544        | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel) und andere isolierte Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |
| 8545        | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik,  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                            |          |
|--------------------|---|---|----------|
| (1)                | (2)   | (3)   | oder (4) |
| 8546               | Isolatoren aus Stoffen aller Art, für die Elektrotechnik  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 8547               | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 8548               | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen  |   |          |

| HS-Position                      | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|----------------------------------|--|--|--|
| (1)                              | (2)  | (3) oder (4)   |  |
|                                  | <p>- zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)</p> <p>- andere</p>  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| <p>ex Kapitel 86</p> <p>8608</p> | <p>Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege; ausgenommen:</p> <p>Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile davon</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------|--|--|---|
| (1)           | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| ex Kapitel 87 | Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör davon; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8709          | Selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8710          | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon   | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8711          | Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen:<br><br>- mit Hubkolben-motor mit einem Hubraum von:   |  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|---|--|--|
| (1)         | (2)   | (3) oder (4)   |  |
|             | <p>-- nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup></p> <p>-- mehr als 50 cm<sup>3</sup></p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |   |
|--------------------|---|--|---|
| (1)                | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| ex 8712            | Fahrräder, ohne Kugellager  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8715               | Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern, und Teile davon                 | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8716               | Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex Kapitel 88      | Luft- und Raumfahrzeuge, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8804            | Rotierende Fallschirme  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 8804   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |



| HS-Position   | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------|---|--|---|
| (1)           | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| 8805          | Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon;   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| Kapitel 89    | Wasserfahrzeuge   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 90 | Optische, fotografische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:  | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9001          | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, andere als solche der Nr. 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschliesslich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)   |   |
| 9002        | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas, für Instrumente, Apparate oder Geräte | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 9004        | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen oder andere) und ähnliche Waren   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex 9005     | Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle davon  | Herstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)   |   |
| ex 9006     | Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Blitzlichtlampen mit elektrischer Zündung | Herstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9007        | Kinematografische Kameras und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten   | Herstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 9011        | Optische Mikroskope, einschliesslich Mikroskope für die Mikrofotografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion  | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9014     | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9015        | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Feldvermessung, Höhenvermessung, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Telemeter | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9016        | Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger, auch mit Gewichten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                   |   |
|-------------|--|---|---|
| (1)         | (2)  | (3)   | oder (4)  |
| 9017        | Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reisszeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Metermasse, Mikrometer, Schieblehren und Kaliber), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |   |
| 9018        | Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für die Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens:<br><br>- zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speibecken | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 9018                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 9019        | - andere<br><br>Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9020        | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement   | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                            |          |
|--------------------|--|---|----------|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| 9024               | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. Metalle, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 9025               | Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |
| 9026               | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmezähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 9014, 9015, 9028 oder 9032 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                   |  |
|-------------|--|---|--|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)  |  |
| 9027        | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschliesslich der Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |  |
| 9028        | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschliesslich Zähler für die Eichung dieser Geräte:<br><br>- Teile und Zubehör   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |  |



| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
|             | - andere   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9029        | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, andere als solche der Nrn. 9014 oder 9015; Stroboskope   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 9030        | Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderer ionisierender Strahlen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 9031        | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>  | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |   |
|--------------------|---|--|---|
| (1)                | (2)   | (3)  | oder (4)  |
| 9032               | Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 9033               | Teile und Zubehör, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex Kapitel 91      | Uhrmacherwaren, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 9105               | Wecker, Pendulen, Uhren und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhrwerk  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | oder (4)  |
| 9109        | Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, andere als Kleinuhrwerke  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9110        | Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen); Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt; Rohwerke von Uhren | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9111        | Gehäuse für Uhren der Nrn. 9101 oder 9102, und Teile davon   | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3) oder (4)   |   |
| 9112        | Gehäuse für andere Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, und Teile davon   | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9113        | Uhrarmbänder und Teile davon:<br><br>- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen<br><br>- andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| Kapitel 92  | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| Kapitel 93  | Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position         | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---------------------|---|--|---|
| (1)                 | (2)   | (3) oder (4)   |   |
| ex Kapitel 94       | Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9401 und ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder</p> <p>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert des Gewebes 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>   | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>   |          |
|--------------------|--|--|----------|
| (1)                | (2)  | (3)  | oder (4) |
| 9405               | Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |          |
| 9406               | Vorgefertigte Gebäude  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |          |
| ex Kapitel 95      | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon; ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  |          |
| ex 9503            | Anderes Spielzeug; massstäblich verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch angetrieben; Puzzles aller Art  | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 9506            | Golfschläger und Teile davon   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden   |          |

| HS-Position         | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |          |
|---------------------|---|---|----------|
| (1)                 | (2)   | (3)   | oder (4) |
| ex Kapitel 96       | Verschiedene Waren, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware   |          |
| ex 9601 und ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen   | Herstellen aus bearbeiteten Schnitzstoffen derselben Position wie die hergestellte Ware;  |          |
| ex 9603             | Besen, Bürsten und Pinsel, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar, mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch, Wedel; Pinselköpfe; Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |          |
| 9605                | Reisezusammenstellungen (Necessaires) von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidungen   | Jede Ware in der Wareneinsammlung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Wareneinsammlung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Wareneinsammlung nicht überschreitet |          |

| HS-Position | Beschreibung des Erzeugnisses   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |          |
|-------------|---|--|----------|
| (1)         | (2)   | (3)  | oder (4) |
| 9606        | Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfhohlinge   | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 9608        | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile (einschliesslich Kappen und Klipse) dieser Waren, ausgenommen solche der Nr. 9609 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden  |          |
| 9612        | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln  | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex 9613     | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |          |



| <b>HS-Position</b> | <b>Beschreibung des Erzeugnisses</b>               | <b>Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen</b>                          |          |
|--------------------|--|---|----------|
| (1)                | (2)  | (3)   | oder (4) |
| ex 9614            | Tabakpfeifen, einschliesslich Pfeifenköpfe         | Herstellen aus Pfeifenrohformen   |          |
| Kapitel 97         | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |          |